

## **Benutzungssatzung für den Jahnsporplatz Neuenhagen bei Berlin vom 05.12.2013**

Auf Grund des § 3, § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13 Nr. 9) und § 2, § 4, § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 Nr. 18) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 05.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde stellt den Sportplatz nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung für Neuenhagener Vereine und sonstige Neuenhagener Nutzer für sportliche Zwecke zur Verfügung. Der Sportplatz ist vorrangig seinem entsprechenden Nutzungszweck gewidmet. Der Begriff Sportplatz nach dieser Satzung umfasst den Rasenplatz, den Kunstrasenplatz und die Umkleiden einschließlich der Sanitäreinrichtungen. Die Nutzung des Rasen- und des Kunstrasenplatzes ist nur bis 21:30 Uhr gestattet. Die Umkleiden und der Sanitärbereich sind spätestens bis 22:00 Uhr zu verlassen.

### **§ 2**

#### **Nutzungsvereinbarung**

(1) Der Antrag auf Nutzung des Sportplatzes ist rechtzeitig -mindestens 4 Wochen- vor der geplanten Nutzung zu stellen. Ein Anspruch auf Zustimmung zur Nutzung oder auf Zustimmung der Nutzung von bestimmten Plätzen oder bestimmten Zeiten besteht nicht. Sie wird nur im Rahmen freier Kapazitäten gewährt und wenn die beantragte Nutzung dem gemeindlichen Interesse nicht entgegensteht. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Antragstellers bzw. bei juristischen Personen zusätzlich Rechtsform und Sitz des Vereins
- Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer eines Verantwortlichen (z.B. Übungsleiter)
- beabsichtigte Nutzungszeit, Nutzungszweck

Der Antrag schließt das Einverständnis ein, dass die erhobenen Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet werden.

(2) Vor Beginn der Nutzung wird zwischen dem Nutzer und der Gemeinde eine schriftliche Nutzungsvereinbarung geschlossen. Mit der Nutzungsvereinbarung geht der Nutzer ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis ein. Die Platzordnung des Sportplatzes ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung und einzuhalten. Eine Überlassung des Sportplatzes an andere oder die Änderung des Nutzungszwecks ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig.

(3) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen eine erteilte Nutzungsvereinbarung ganz oder vorübergehend für bestimmte Sportarten und Nutzungszeiten einschränken bzw. widerrufen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn:

- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- eine erhebliche Beschädigung zu befürchten ist,
- der Sportplatz überlastet oder reparaturbedürftig ist,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Regelungen der Nutzungsvereinbarung verstoßen wird,
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass während der Nutzung vom Nutzer oder anderen Teilnehmern Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

(4) Die verantwortlich benannte Person erhält die erforderlichen Schlüssel der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel ist nicht gestattet. Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für die Schäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe der Schlüssel ergeben. Er haftet ferner bei Verlust der übergebenen Schlüssel für die entstehenden Folgekosten. Ein Verlust ist der Gemeinde sofort anzuzeigen. Die Schlüssel sind nach Ablauf der Nutzungsvereinbarung unaufgefordert zurückzugeben.

### **§ 3**

#### **Sicherheitsvorschriften**

Bei der Nutzung des Sportplatzes sind bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Sicherheitsvorschriften zu befolgen. Auflagen der Gemeinde sind zu beachten. Geltende Gesetze und Bestimmungen sind zu beachten. Vor jeder Nutzung ist vom Nutzer sicherzustellen, dass die Fußballtore gegen Umfallen gesichert sind.

### **§ 4**

#### **Haftung / Versicherung**

(1) Die Gemeinde übergibt den Sportplatz dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Nutzung die Einrichtung und die Geräte auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsverhältnisses entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang

mit der Nutzung des Sportplatzes, der Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge bzw. Zugangswege stehen. Unberührt bleibt die Haftung für vorsätzlich verursachte Schäden.

(4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(5) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Mit dem Antrag hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen, sowie die Prämienzahlungen nachzuweisen.

## **§ 5**

### **Verhaltensregeln**

Die Nutzer des Sportplatzes haben sich rücksichtsvoll zu verhalten und alles zu unterlassen, was den Ablauf von Nutzungen, andere Nutzer oder Anlieger stört. Der Sportplatz einschließlich aller Einrichtungsgegenstände und Ausstattungen ist sorgfältig und schonend zu behandeln. Das Verhalten hat sich im Übrigen nach der Platzordnung zu richten. Für ihre Einhaltung und Beachtung ist der Nutzer verantwortlich

## **§ 6**

### **Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde**

(1) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde oder deren Beauftragte ist der Zutritt zum Sportplatz jederzeit gestattet.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde oder deren Beauftragte sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung, geltender Sicherheitsvorschriften und der Platzordnung Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.

(3) Schwere oder wiederholte Übertretungen berechtigen die Gemeinde die Nutzungsvereinbarung umgehend zu widerrufen und künftige Nutzungsanträge abzulehnen.

## **§ 7**

### **Gebühren**

Die Erhebung von Benutzungsgebühren erfolgt nach der Benutzungsgebührensatzung für den Jahnplatz Neuenhagen bei Berlin.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 06.12.2013

Jürgen Henze  
Bürgermeister